

SZ_GERICHTE BEK 2024 51 vom 12. Juni 2024

SZ Gerichte, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2024_51

FR: SZ_GERICHTE BEK 2024 51 du 12 juin 2024

IT: SZ_GERICHTE BEK 2024 51 del 12 giugno 2024

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung definitive

Erwägungen

E. 1

Der Einzelrichter am Bezirksgericht Schwyz erteilte mit Verfügung vom

E. 4

März 2024 dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. xx des Betreibungsam-tes Ingenbohl gegen den Beschwerdeführer definitive Rechtsöffnung für Fr. 150.00 nebst Verzugszins zu 5 % seit dem 9. November 2023. Zudem verpflichtete er den Beschwerdeführer, dem Gesuchsteller Fr. 100.00 Ge-richtskostenersatz und Fr. 30.00 Parteientschädigung zu bezahlen. Der Ein-zelrichter erwog in der angefochtenen Verfügung unter anderem zusammen-fassend: Die rechtskräftige Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz vom 17. Mai 2023 sei ein definitiver Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung ge-setzte Forderung von Fr. 150.00 (angef. Verfügung E. 1.3). Zur Entkräftung des Rechtsöffnungstitels, den der Einzelrichter als Rechtsöffnungsrichter nicht materiell-rechtlich überprüfen könne, habe der Beschwerdeführer keine Ein-wendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG erhoben. Aus den Ausführun-gen des Beschwerdeführers und den im Recht liegenden Akten ergäben sich auch keine Hinweise auf Mängel, die auf eine Nichtigkeit des Rechtsöffnungstitels schliessen lassen würden (ebd. E. 2.3). Auch für den Verzugszins sei infolge Mahnung vom 5. Oktober 2023 seit 9. November 2023 Rechtsöffnung zu gewähren (ebd. E. 3.1). Die Prozesskosten, bestehend aus der Spruchge-bühr und einer ortsüblichen Parteientschädigung seien ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (ebd. E. 4). 2. Mit rechtzeitiger Beschwerde vom 7. März 2024 (Eingang Kantonsgericht: 11. März 2024) bringt der Beschwerdeführer soweit verständ-lich vor, das Dispositiv der angefochtenen Verfügung des Einzelrichters setze das Volks- und Ständemehr vom 12. März 2000 zur Rechtsweggarantie mit einer faschistischen und nationalsozialistischen Stellungnahme autokratisch ausser Kraft. Der Bund und die Kantone verweigerten absichtlich und willkürlich strafrechtlich geschützte Grundrechte, zum alleinigen Zweck der Ausbeutung der betroffenen und bedürftigen Bevölkerung (KG-act. 2). Das

Kantonsgericht Schwyz 3 Bezirksgericht überwies die Akten und verzichtet auf eine Stellungnahme (KG-act. 1). Das Kantonsgericht forderte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. März 2024 auf, bis 10. April 2024 einen Kostenvorschuss für die mutmasslichen Gerichtskosten von Fr. 225.00 zu leisten (KG-act. 3). Der Beschwerdeführer liess sich am 18. März 2024 erneut vernehmen (KG-act. 4) und leistete keinen Kostenvorschuss. 3. In seiner Beschwerde stellt der Beschwerdeführer keine Anträge und

legt insbesondere nicht dar, welche Dispositivziffern des angefochtenen Entscheids wie abzuändern oder aufzuheben sind. Sodann setzt er sich mit der Begründung des angefochtenen Rechtsöffnungsentscheidings nicht auseinander, weshalb seine Beschwerde nicht im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO sachbezogen begründet ist (vgl. dazu BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Er bestreitet insbesondere nicht, dass er vorinstanzlich keine Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG erhob und der Rechtsöffnungsrichter die in Rechtskraft getretene Verfügung des Präsidenten des Kantonsgerichts Schwyz vom 17. Mai 2023 (BGer Urteil 5D_118/2023 vom 23. August 2023) als definitiven Rechtsöffnungstitel (dazu vgl. Kren-Kostkiewicz, OFK, 20. A. 2020, Art. 80 SchKG N 29 sowie Vi-act. 1/7) inhaltlich nicht überprüfen durfte (dazu auch ebd. Art. 81 SchKG N 1). Die Rügen in der Beschwerde zielen soweit überhaupt nachvollziehbar dennoch auf eine inhaltliche Überprüfung des Rechtsöffnungstitels. Der Beschwerdeführer stellt jedoch die fehlende Kognition, nämlich, dass der Titel im Rechtsöffnungsverfahren, was ihm der Vorderrichter bereits darlegte, nicht mehr inhaltlich geprüft werden kann, konkret für das Rechtsöffnungsverfahren nicht infrage. Er begnügt sich damit, in pauschaler Weise Grundrechtsverletzungen geltend zu machen. Seine antragslose Beschwerde erweist sich daher als ungenügend begründet und aussichtslos, weshalb auch seiner möglicherweise als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu interpretierenden Eingabe vom 18. März 2024 nicht gefolgt werden kann.

Kantonsgericht Schwyz 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.